

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: legistik@patentamt.at;
iii1@bmimi.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.187.436	Rp 50.07.06.03/26/CL/KK	4289	7.4.2026
2.3.2026	Dr. Clara Lehner		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die vorliegende Patentrechtsnovelle enthält eine Reihe grundsätzlich zu begrüßender Maßnahmen zur Modernisierung und insbesondere zur Harmonisierung des österreichischen Patentrechts mit europäischen und internationalen Standards sowie zur Verfahrensbeschleunigung im Patentamtswesens durch Inanspruchnahme digitaler Instrumente. Insbesondere aus Sicht innovationsintensiver Branchen mit langen Entwicklungszyklen, hohen regulatorischen Anforderungen und stark internationalisierten Schutzrechtsstrategien sind die vorgesehenen Änderungen von erheblicher praktischer Relevanz.

Positiv zu beurteilen sind die vorgeschlagenen Regelungen zu Verfahrensvereinfachung sowie -beschleunigung und erhöhter Rechtssicherheit als Ziele der vorliegenden Reform. So wird etwa die Frist zur Abgabe und Berichtigung einer Prioritätserklärung von zwei auf bis zu vier Monate verlängert und damit an internationale Standards (PCT) angeglichen. Diese Harmonisierung reduziert den administrativen Aufwand und das Fehlerrisiko, insbesondere für international tätige Unternehmen. Ferner schafft die gesetzliche Verankerung einheitlicher Regeln zur elektronischen Aktenführung im neuen § 80a PatG eine solide Basis für mehr Transparenz und Rechtssicherheit in allen Verfahren vor dem Patentamt. Ebenso wird der Verzicht auf die Übersetzung von Sequenzprotokollen begrüßt. (§ 5 PatV-EG)

II. Im Detail

Änderung des Patentgesetzes 1970

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 3 (§ 3 Abs. 2), Z 7 (§ 48 Abs. 1 Z 2), Z 16 und 17 (§ 87a Abs. 1 und 2), Z 22 (§ 102 Abs. 2 Z 2)

Die vorgesehene Ersetzung des Begriffs „Fachmann“ durch „Fachperson“ wird als sprachliche Anpassung zur genderneutralen Formulierung wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Entscheidend ist, dass mit einer Begriffsänderung keine materielle Änderung des patentrechtlichen Beurteilungsmaßstabs verbunden ist und die bisherige Auslegung der maßgeblichen Referenzfigur unverändert bleibt.

Bei der Gelegenheit möchten wir anmerken, dass konsequenterweise auch über die sprachliche Anpassung des Begriffs „Erfinder“ nachgedacht werden könnte.

Zu § 4 PatG

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf im Interesse größerer Rechtssicherheit und Praktikabilität an die Berechtigung des Anmelders anknüpft und damit von bisherigen Erfinderkonstruktion Abstand nimmt. Damit ist auch der Fall abgedeckt, dass der Anmelder eine juristische Person ist, die definitionsgemäß nicht Erfinder sein kann. Gerade in forschungsintensiven Unternehmen entstehen Erfindungen regelmäßig in arbeitsteiligen Entwicklungsprozessen unter Beteiligung mehrerer Personen, Konzerngesellschaften und Kooperationspartner. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, für verfahrensrechtliche Zwecke auf die Stellung des Anmelders abzustellen, weil dadurch die praktische Handhabung erleichtert und unnötige Unsicherheiten über interne Zuordnungsfragen im Anmeldeverfahren vermieden werden. Diese Lösung trägt zu mehr Klarheit und Rechtsbeständigkeit bei.

Aus Anlass der Novelle könnte eine Klarstellung dahingehend erwogen werden, dass der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannte „erste“ Anmelder im zeitlichen Zusammenhang zu verstehen ist. Das genutzte Zahlwort könnte schließlich sowohl chronologisch als auch bezüglich des Ranges in der Liste der Anmelder verstanden werden und birgt daher das Potenzial zum Missverständnis. Eine klarere Formulierung sollte hierzu zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu § 20 Abs. 3 PatG und § 8 GMG

Die vorgeschlagene Regelung zur Erfindernennung bedarf einer strukturierten Auseinandersetzung:

1. Benennung durch den Anmelder

Zunächst besteht hier nach Ansicht der WKÖ der Bedarf nach einer klareren Abgrenzung von „Benennung“ (durch den Anmelder) und „Nennung“ (durch Anführung, etwa in der Veröffentlichung, durch das ÖPA), da die beiden Begriffe einander stark ähneln und der Normtext dadurch verkompliziert wird.

Weiters muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine Pflicht zur Namhaftmachung durch den Anmelder (wohl zumeist der Dienstgeber des/der Erfinder) keine übermäßige bürokratische Hürde und Verzögerung mit sich bringen darf. Zu begrüßen ist in Hinblick auf die Verfahrensdauer jedenfalls, dass ausschließlich die Gesetzmäßigkeit und nicht auch die Richtigkeit der Erfindernennung nicht im Anmeldeverfahren geprüft wird.

2. Nennung des Wohnorts und Löschung von Name und Anschrift

Unklar ist der Nutzen der Wohnort-Nennung gemäß dem Entwurf zu § 20 Abs 3. Eine bessere Identifizierbarkeit erscheint auf den ersten Blick fragwürdig, da die Häufigkeit derselben Vor-/Nachnamens-Kombination gerade in größeren Städten etwa durchaus wahrscheinlich ist. Auch der Kontaktaufnahme kann diese Angabe nicht dienlich sein - und soll es offenbar auch nicht. Den Erläuterungen nimmt man hierzu, allerdings unter Z 12 (§ 80): „Bei der Erfindernennung (s. Z 4) wird mit der Veröffentlichung des Wohnortes das Auslangen gefunden und die Veröffentlichung der Anschrift als nicht notwendig erachtet, da Erfinder über die Anmelder/Inhaber postalisch erreicht werden können.“

Dies führt zur zweiten Herausforderung, die der vorgeschlagenen Textierung innewohnt: Die Erfindernennung soll auf dessen Antrag entweder vollständig oder nur hinsichtlich des Wohnorts unterbleiben können. Zur Einleitung eines Erfinderstreits ist es jedoch notwendig, den Erfinder kontaktieren zu können, um eine Zustimmung gem § 20 Abs 5 zu fordern. Wird nun eine mögliche Unterlassung dieser Angaben normiert, so mag dies zwar dem Schutz der Erfinder-Identität nutzen, darf aber in keinem Fall aber die Identifizierbarkeit und den Transparenzwert der Erfindernennung schwächen und somit immense Erschwernis für das genannte Verfahren bedeuten.

Allgemein könnte geprüft werden, ob bei Vorliegen eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses anstelle der Streichung etwa ein bereichsspezifisches Kennzeichen (wie es für andere Rechtsmaterien eingeführt worden ist ([siehe Bundeskanzleramt | bereichsspezifischen Personen kennzeichen](#))), vorgesehen werden könnte, das den Persönlichkeitsschutz wahrt und zugleich eine Erreichbarkeit für allfällige Verfahren sicherstellt. Alternativ müsste die Kontaktmöglichkeit über Anmelder/Inhaber - gemäß den og Erläuterungen - gesichert werden. Jedenfalls sollte zumindest dem ÖPA die aktuelle Adresse der Erfinder vorliegen, um gegebenenfalls eine Weiterleitung bzw. Zustellung der Kontaktanfrage/Anforderung zu ermöglichen.

Fraglich ist - wenn die Kontaktaufnahme Zweck der Angabe sein soll - wieso der Erfinder nicht wie Anmelder und Inhaber gem § 81 auch eine andere Anschrift - die ebenso ein Postfach sein kann, welches nicht mit der Wohnadresse gleichzusetzen ist - angeben können soll.

Zu § 81 Abs 9-10 PatG

Ähnlich dem Erfinder soll auch Anmelder bzw. Inhaber, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, die Löschung ihrer Anschrift ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung von zumindest drohenden nachteiligen Auswirkungen aus der Veröffentlichung für die natürliche Person.

Auch in diesem Fall wird mit der Löschung die Kontaktaufnahme erheblich erschwert. Grundsätzlich sollte Dritten die Kontaktaufnahme mit Anmeldern bzw. Inhabern barrierefrei möglich sein, da sie von deren eingetragenen Rechten schließlich auch unmittelbar betroffen sein können.

In diesem Zusammenhang unterscheidet der Entwurfstext zwei Szenarien:

1. Löschung der Anschrift basierend auf einer Interessenabwägung zugunsten der natürlichen Person, ohne Angabe einer anderen Anschrift. Für Auskünfte an Dritte muss zunächst die Glaubhaftigkeit ihres rechtlichen Interesses geprüft werden.
2. Löschung der Anschrift ohne Interessenabwägung, dafür unter Angabe einer anderen Anschrift.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sowie -beschleunigung sollte die Regelung zu Szenario 1. ersatzlos entfallen. Damit würde sich sowohl der Verfahrensschritt der Interessenabwägung als auch jener der Prüfung der Glaubhaftigkeit erübrigen. Zudem stünde Dritten jedenfalls eine Anschrift zur Verfügung, an die eine Zustellung möglich ist, und Verfahrensverzögerungen basierend auf langwierigen Kontaktbemühungen könnten hintangehalten werden. Alternativ könnte auch hier ein bereichsspezifisches Kennzeichen als Alternative zum Einsatz kommen.

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Zu § 68

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht die Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an das EU-weite Schutzsystem für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gemäß der entsprechenden EU-Verordnungen durchwegs positiv. Dies schafft insbesondere im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse neue Vermarktungschancen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die nun offizielle Klarstellung, dass das Österreichische Patentamt zur nationalen Eintragungsbehörde für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen auch für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ernannt wird.

Zu § 68 Abs. 5

Erfreulich ist ebenso, dass sich das Anhörungsrecht der Wirtschaftskammer Österreich im Gesetzestext wiederfindet, womit durch fachliche Expertise und Branchenkenntnis im Eintragungsverfahren gewinnbringend unterstützt werden kann (vgl. § 68 Abs 5 MarkenschutzG).

Zu § 68a Abs. 9

Das Einspruchsverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit verkürzten Fristen auf nationaler Ebene für geografische Angaben nach Art. 70 VO (EU) 2023/2411 wird jedenfalls befürwortet. Gemäß § 68a Abs. 9 sind Eintragungsanträge für derartige Angaben beschleunigt und mit verkürzten Fristen durchzuführen. Kann jedoch das nationale Prüfungsverfahren nicht bis zum 1. Dezember 2026 abgeschlossen werden, ist der Antrag lt. Entwurf zwecks Durchführung eines nationalen Standard-Einspruchsverfahren mit ungekürzten Fristen erneut zu veröffentlichen. Eine solche Regelung verursacht jedoch eine Aneinanderreihung zweier Fristen: jene aus dem beschleunigten Verfahren und daran anschließend die Frist des Standardverfahrens. Damit ergibt sich insgesamt eine viel längere Dauer der Einspruchsfrist und somit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen geografischen Angaben, für welche ursprünglich kein beschleunigtes Verfahren begonnen wurde. Dies ist insbesondere deshalb befremdlich, da einer geografischen Angabe gem. Art. 70 ursprünglich eine raschere Behandlung zukommen hätte sollen. Es sollte daher eine Anrechnung der bereits verstrichenen Zeit aus dem beschleunigten Einspruchsverfahren erfolgen.

Eine derartige Bestimmung würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verhindern und gleichzeitig weder VO (EU) 2023/2411 noch § 68a Abs. 1 widersprechen, da schlussendlich die insgesamt drei Monate Einspruchsfrist gem. Abs. 1 gewahrt blieben.

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Die Wirtschaftskammer begrüßt es, dass nunmehr Erhöhung bzw. Festsetzung von Gebühren dem Gesetzgeber vorbehalten werden, der entsprechende Entscheidungen im Rahmen der demokratisch legitimierten politischen Willensbildung trifft.

Zu den Gebührenanhebungen im Allgemeinen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist für alle Unternehmen mit Schutzrechtsportfolios eine spürbare finanzielle Mehrbelastung zu erwarten.

Eine zentrale Maßnahme der vorliegenden Novelle ist die Anhebung der Aufrechterhaltungsgebühren, also der Jahres- und Erneuerungsgebühren, um durchschnittlich 33 %, was zu budgetierten Mehreinnahmen des Bundes von rund 4,0 Millionen Euro jährlich führen soll (vgl. Vorblatt). Das unterstreicht, dass es sich nicht nur um eine technische Inflationskorrektur, sondern um eine spürbare Mehrbelastung der Schutzrechtsinhaber handelt. Die Erläuterungen selbst machen deutlich, dass die Jahresgebühren nicht nur angepasst, sondern als Ausgleich für niedrige und nicht valorisierte Anmeldegebühren **bewusst progressiv ausgestaltet** werden sollen und im Zeitverlauf „jährlich immer deutlicher“ ansteigen. Damit verfolgt der Entwurf offensichtlich mehr als bloßen Werterhalt; er verlagert die Finanzierung des Systems gezielt auf länger aufrechterhaltene Schutzrechte. Die vorgeschlagene Gebührenstruktur wird dadurch langjährige und kapitalintensive Innovationszyklen benachteiligen.

Die Wirtschaftskammer schlägt vor, die Steigerung der Jahresgebühren ab dem 12. Jahr deutlich moderater ausfallen zu lassen. Während der Entwurf die Gebührenanpassung allgemein mit Inflationsabgeltung und Systemfinanzierung begründet, geht die konkrete Ausgestaltung der Jahresgebühren ab diesem Zeitpunkt über eine bloße Inflationsanpassung offenbar hinaus. (Dem Vorblatt wäre zudem eigentlich zu entnehmen: „Eine Gebührenerhöhung in Anpassung an die volle Inflation seit mehr als 10 Jahren hätte einen negativen Effekt auf die österreichische Wirtschaft und insbesondere auf besonders innovative Unternehmen, gerade in Bezug auf Anmeldegebühren, weshalb ein Mittelweg gefunden werden soll.“)

Aus Sicht der Wirtschaftskammer sollten sich jedoch aufgrund der nun ins Auge gefassten **Digitalisierung** auch mittel- und langfristig spürbare Einsparpotenziale für das Patentamt ergeben, weshalb die vorgeschlagenen Erhöhungen wohl nicht allein auf einen zu erwartenden Mehraufwand zurückzuführen sein können.

Unklar ist ebenso, wieso etwa bei den **Anmeldegebühren für geografische Angaben** nicht basierend auf dem erwartbaren Aufwand für das Patentamt unterschieden wird. So wird für Lebensmittel wie auch für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse dieselbe Gebühr erhoben (§ 26 Abs 2), obwohl im Eintragungsverfahren für Letztere die Wirtschaftskammer Österreich - wie auch in den Erläuterungen hervorgehoben - über das Anhörungsrecht und die Zurverfügungstellung ihrer Expertise in diesen Fällen zur „Entlastung des Amtes und Beschleunigung der Verfahren beitragen“ wird. Hier wird daher eine entsprechende finanzielle Entlastung bei den Anmeldegebühren für jene geografischen Angaben angeregt, die sich auf das gesamte Land oder Orte oder Regionen innerhalb Österreichs beziehen.

Wenn die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte trotz hoher Inflationsrate weiterhin attraktiv gestaltet werden soll, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu unterstützen, so sollte von einer übermäßigen Gebührenerhöhung aus Sicht der Wirtschaftskammer insgesamt Abstand genommen werden.

Zu § 6

Verschärfend kommt hinzu, dass die **Fälligkeit der Jahresgebühren** für Patente und Gebrauchsmuster vom sechsten auf das dritte Jahr nach der Anmeldung vorverlegt werden soll. Dies bewirkt eine frühere Liquiditätsbelastung für Innovatoren, oft zu einem Zeitpunkt, an dem aus der Erfindung noch keine Erträge fließen. Gerade technische Entwicklungen und

Softwarelösungen benötigen oft eine längere Vorlaufzeit bis zur Marktreife. Die nun frühere Gebührenpflicht belastet die Liquidität in der kritischen Anfangsphase.

Zu § 8

Weiters soll der bisherige **Online-Bonus** von 20 Euro für elektronische Einreichungen entfallen, was angesichts einer Digitalisierungsrate von über 90 % eine faktische Gebührenerhöhung für die Mehrheit der Anmelder darstellt und den Anreiz zur Nutzung digitaler Wege beseitigt. Diese faktischen Gebührenerhöhungen kann die Wirtschaftskammer Österreich nicht begrüßen.

Zu § 7 Abs. 1

Die Änderung bei der **Gebührenstundung** für Erfindungen, die einen Beitrag zur Energiegewinnung oder -einsparung oder der die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen leisten, ist ebenfalls kritisch zu sehen. Damit entfällt eine - wenn bisher vielleicht auch nur theoretische - Fördermöglichkeit für "Green Tech"-Innovationen aus diesem Sektor. Die Komplexität von Auslegungsfragen alleine (vgl. Erläuterungen) begründet aus Sicht der Wirtschaftskammer eher eine Aufnahme von Abgrenzungskriterien als die Streichung einer derartigen Maßnahme zur Förderung der Nachhaltigkeitsagenden.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die vorliegende Patentrechtsnovelle und die damit verfolgten Zielsetzungen wie etwa Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In den angesprochenen Bereichen - insbesondere Erfindernennung, Angabe der Anschrift von Anmelder bzw. Inhaber, das Einspruchsverfahren für geografische Angaben nach Art. 70 VO (EU) 2023/2411 sowie den angeführten Änderungen im Bereich des Patentamtsgebührengesetzes - gibt es nach Ansicht der Wirtschaftskammer jedoch noch Optimierungsbedarf.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär